



**Förderverein Kath. Gemeinde
Seliger Nikolaus Groß Grumme**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kath. Gemeinde Seliger Nikolaus Groß Grumme“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Belange der katholischen Gemeinde Seliger Nikolaus Groß zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Gemeindegemeinschaft zum Erhalt und zur Förderung des gemeindlichen Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist der Ersatz notwendiger Auslagen, die im Interesse des Vereins aufgewandt worden sind.
4. Soweit es für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten schriftlich abgelehnt wird.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten (z.B. Beitragszahlung) nachhaltig verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- den Beschluss über Satzungsänderungen sowie sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- alle übrigen Aufgaben, die durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des §10 Absatz 1. der Satzung. Im Fall deren Verhinderung leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht durch mindestens fünf Mitglieder die geheime Abstimmung beantragt wird.
4. Der Schriftführer führt über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in ,
 - e) einem vom Gemeinderat der Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß aus dessen Reihen berufenes Mitglied als geborenem Beisitzer,
 - f) maximal drei weiteren Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Nachfolger.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Dies gilt nicht für das Vorstandsmitglied gemäß § 10 Ziffer e).
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten auf Ersatz des dadurch entstehenden Schadens ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung auf den Antrag zur Änderung der Satzung hinzuweisen. Der Tagesordnung ist als Anlage eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neu zu fassenden Satzungsbestimmung beizufügen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Zur Auflösung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß oder deren Rechtsnachfolger, die es dann unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Seliger Nikolaus Groß, Bochum-Grumme, zuführt. Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.